

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER FRIEDHOFSGÄRTNEREI DES FRIEDHOFSVERBANDES EVANGELISCHER KIRCHENGEMEINDEN IN BAD OEYNHAUSEN



I. Grundsatz:

Die gärtnerischen Arbeiten der Friedhofsgärtnerei werden nach den Bestimmungen der jeweils geltenden Friedhofs-, Grabmal- und Bepflanzungssatzung ausgeführt. Die Gärtnerei führt die in Auftrag gegebenen Arbeiten fachgerecht aus. Sie haftet nur für Schäden, die durch eigene Fahrlässigkeit oder mit Vorsatz bei der Durchführung der Arbeiten entstanden sind. Für naturgegebene Veränderungen an den Grabstätten, wie Absinken der Erde oder Wildverbiss, wird keine Haftung übernommen. Die Arbeiten werden ausgeführt, soweit es fachlich erforderlich ist und die Witterungsbedingungen die Arbeiten ermöglichen.

Der Auftraggeber teilt Änderungen seiner Anschrift der Gärtnerei mit.

II. Pflege der Grabstätten:

Die Grabpflege wird mit größter gärtnerischer Sorgfalt durchgeführt. Die Grabpflege beginnt zum 1. April bzw. zu Ostern und endet zum 30. November eines Kalenderjahres.

Die gärtnerische Pflege umfasst:

- a) Kraut entfernen
- b) Laub entfernen
- c) Lockerung der Erdflächen
- d) Abräumen der Pflanzbeete und Vorbereiten für die nächste Saisonbepflanzung
- e) Gießen der Saisonbepflanzung und der Schalen
- f) Ausputzen der Saisonbepflanzung
- g) Entfernung verwelkter Frischblumen
- h) Abfegen der Schritt- und Grenzplatten
- i) Schneiden der Gehölze
- j) Schneiden der Bodendecker

Die Behebung von Senkschäden wird gesondert in Rechnung gestellt und ist nicht Bestandteil der Grabpflege. Leere Schalen werden weder auf noch an den Gräbern gelagert. Vor der Übernahme der Grabpflege muss sich die Grabstätte in einem gepflegten Zustand befinden und die Dauerbepflanzung der örtlichen Lage (Klima, Boden, Sonne, Schatten) entsprechen. Ein ordnungsgemäßer gleichbleibender Zustand der Grabstätte während der Vertragsdauer kann nur erreicht werden, wenn in der Regel alle 10 - 12 Jahre eine Überholung der gärtnerischen Fläche erfolgt.

III. Bepflanzungen:

Bepflanzungen werden ausgeführt, wann und wie es Natur, Witterung und Arbeitsanfall gestatten. Eine Gewähr für das Anwachsen kann nur übernommen werden, wenn für die Grabstätte ein Pflegeauftrag bei der Gärtnerei vorliegt. Eine Haftung für Schäden durch Vandalismus oder höhere Gewalt (Frost, Hagel, Sturm, Regen, Trockenheit, Wild oder andere Schädlinge bzw. Krankheiten) wird nicht übernommen.

IV. Rasenpflege:

Das Rasenmähen beinhaltet das regelmäßige Schneiden der Rasenfläche. Für Schäden durch Trockenheit, Frost oder Krankheiten, Verunreinigungen durch Kräuter und Moos, welche durch z. B. Vogelkot, Verwehungen oder durch die örtliche Lage (Schatten, Boden) entstehen können, wird keine Haftung übernommen. Senkschäden in der Rasenfläche und Neueinsaat der Grasflächen werden gesondert in Rechnung gestellt und sind nicht Bestandteil der Rasenpflege.

V. Sonstige Arbeiten:

Folgende Arbeiten werden gesondert in Rechnung gestellt:

- a) Grabstätte säubern vor Übernahme in Grabpflege
- b) Abfahren nicht benötigter Erde
- c) Auffüllen der Grabstätte
- d) Beheben von Senkschäden
- e) Grabneuanlagen
- f) Grabumgestaltungen
- g) Saisonbepflanzungen
- h) Grabschmuck und Dekorationen
- i) Saisonschalen und -gebäude
- j) Lieferung von Erden, Pflanzen, Dünger, Platten
- k) Winterschutz für Dauerbepflanzungen
- l) Abräumen der Grabstätten
- m) Grabmalreinigung

VI. Auftragsdauer

Zeitlich unbeschränkt erteilte Aufträge über Grabpflegen, Grabbepflanzungen oder Grabdekorationen verlängern sich jeweils um ein Kalenderjahr weiter, wenn sie nicht bis zum 30. November des laufenden Jahres gekündigt werden.

VII. Rechnungen und Zahlungen

Die Rechnungen für die erteilten Aufträge der Grabpflegen und Grabbepflanzungen werden im Mai und Dezember für das laufende Jahr ausgestellt und werden mit einfachem Brief zugestellt. Die Rechnungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung ohne Skontoabzug zu begleichen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist können Verzugszinsen und Mahnkosten berechnet werden. Bei erfolgloser Mahnung kann die Durchführung der Aufträge eingestellt werden. Zahlungen werden stets der ältesten Forderung zugerechnet. Die Verpflichtung zur Zahlung der Rechnung geht auf die Erben des Auftraggebers über. Erhöhen sich nach Auftragserteilung die Personalkosten oder die Pflanzenpreise, so werden nach Vertragsverlängerung die erhöhten Preise und Personalkosten zugrunde gelegt.

VIII. Rügefrist:

Alle Arbeiten gelten als abgenommen, wenn sie nicht innerhalb von 4 Wochen nach Erbringung der Leistung beanstandet werden. Wird innerhalb dieser Frist kein Mangel gerügt, so gilt die Arbeit als abgenommen. Berechtigte Mängel werden kostenlos behoben, soweit sie nicht durch höhere Gewalt oder Schädlinge verursacht wurden.

IX. Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Teile ist Bad Oeynhausen.